

Datenschutzbeauftragter

Für die Bereiche Forschung und Lehre der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Da das Universitätsklinikum im Rahmen der Patientenversorgung als Wirtschaftsunternehmen am Wettbewerb teilnimmt, unterliegt dieser Bereich der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für nicht öffentliche Stellen. Aufgrund dieser besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen sind für die Georg-August-Universität Göttingen zwei Datenschutzbeauftragte bestellt.

Die Beauftragten für den Datenschutz (DSB) unterstützen die Leitung bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

Häufig gestellte Fragen (FAQ):

Was sind die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten?

- Durchführung der Vorabprüfung (Vorabkontrolle) von automatisierten Verfahren, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien besondere Risiken mit sich bringen
- Führung der Übersicht der Verfahrensbeschreibungen über die automatisierten Verarbeitungen (**Sollten Sie automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten, senden Sie uns bitte eine Verfahrensbeschreibung - unter Verwendung des Formulars, das Sie in der rechten Spalte dieser Seite finden**)
- Gewährung der Einsicht in die Verfahrensbeschreibungen für jedermann
- Bearbeitung von Eingaben von Personen, die sich durch die Universität Göttingen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen fühlen
- Prüfung, ob das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§7 Abs. 4 NDSG) eingehalten wird
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Prüfung, ob die technischen Maßnahmen (§ 7 NSDG) nach dem jeweiligen Stand der Technik getroffen sind, um eine den Vorschriften des NSDG entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen
- Beteiligung bei der Vorbereitung von Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen mit datenschutzrechtlichem Bezug einschließlich der Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen
- Schulung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen in Grundfragen des Datenschutzes
- Beratung der Behördenleitung sowie einzelner Fachbereiche, Abteilungen und Ämter in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung
- Mitwirkung bei der Festlegung von Anforderungsprofilen für Arbeitsplätze, auf denen sensible personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und Kontrolle der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 6 NDSG) beim Auftragnehmer
- Beratung in den Fragen der sicheren Aktenverwaltung, der informierenden und klaren Formulargestaltung, der datenschutzgerechten Vernichtung von Akten sowie der datenschutzgerechten Löschung von Dateien
- Beratung und Kontrolle des Datenschutzes bei Forschungsvorhaben (§ 25 NDSG insb. § 25 Abs. 2 Nr. 3 NDSG) auf Anfrage
- Beratung und Kontrolle bei der Einrichtung von Videoüberwachung mit und ohne Aufzeichnung (§ 25a NDSG)
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe IT-Sicherheit (AGITSI)

- Mitwirkung gemäß verschiedener Personalratsvereinbarungen (SAP/R3); Videoüberwachung)

Wann muss ich den Datenschutzbeauftragten einbinden?

Der Datenschutzbeauftragte muss in Projekte, die eine automatische Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten, frühzeitig eingebunden werden.

Solche Projekte sind insbesondere Forschungsprojekte über Personen, insbesondere mittels Interviews und Umfragen. Dazu gehören aber auch Vorgänge wie die Einführung von Chipkarten, elektronischen Akten, Zeiterfassungssystemen, Videoüberwachung etc. Bei diesen Vorgängen ist in der Regel auch der Personalrat einzubinden. Soweit studentische Daten betroffen sind, sollten auch die studentischen Datenschutzbeauftragten hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Wie läuft die Einbindung des Datenschutzbeauftragten ab?

Am besten ist es, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, durch einen Anruf oder eine E-Mail. Hierbei können schon die ersten Fragen geklärt werden.

Zunächst ist eine Verfahrensbeschreibung einzureichen, in der die datenverarbeitende Stelle, die Art der Datenvereinbarung und Kategorien verarbeiteter Daten angegeben werden müssen. Gegebenenfalls muss hierbei auch eine Software- und Hardwarebeschreibung eingereicht werden. Zudem ist darzulegen, ob eine Datenverarbeitung bei einem Auftragnehmer geplant ist. Dann müssen Unterlagen auch hierüber vorgelegt werden, und es ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftragnehmer zu schließen, der einige Sicherheitsgarantien enthalten muss.

Aufgrund der Verfahrensbeschreibung und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Datenschutzbeauftragte, ob eine Vorabkontrolle durchzuführen ist. Diese findet statt, wenn entweder die Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien Gefahren für die Rechte Betroffener entstehen lassen können. Es wird hierbei untersucht, inwieweit die Gefahren beherrschbar sind. Erst bei positivem Ergebnis darf eine solche risikoreiche Datenverarbeitung durchgeführt werden.

Was bedeutet „Datengeheimnis“?

Das Datengeheimnis findet sich in § 5 NDSG:

„Den Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.“

Aufgrund des Datengeheimnisses, dem alle Beschäftigten der Universität Göttingen automatisch unterliegen, dürfen also personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet oder offenbart werden. **Daher sind vor einer Weitergabe von Daten nach außen sowohl die Rechtsabteilung als auch der Datenschutzbeauftragte zu konsultieren.** Dies gilt

insbesondere für Anfragen von Strafverfolgungs- und anderen Behörden, aber auch für Anfragen von privaten Stellen. Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann bestraft werden, daher sollte hier besondere Vorsicht walten.

Wen muss ich kontaktieren, wenn ich die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten benötige?

Es empfiehlt sich, zunächst den Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren. Dieser kann in den meisten Fällen die erforderlichen Auskünfte geben, Sie beraten und mit Ihnen etwa das Ausfüllen von Formularen, die Gestaltung von Datenschutzbelehrungen und Einwilligungserklärungen sowie Vertragsgestaltungen besprechen und auch entscheiden, wann der Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen ist.